

§ 3 IStGH-ZG Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs

IStGH-ZG - Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Der Internationale Strafgerichtshof ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Statuts über die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit für die Verfolgung und Bestrafung von Personen zuständig, denen nach Art. 25 des Statuts

1. 1.Völkermord (Art. 6 des Statuts),
2. 2.ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7 des Statuts),
3. 3.ein Kriegsverbrechen (Art. 8 des Statuts) oder
4. 4.das Verbrechen der Aggression (Art. 8bis des Statuts)

In Kraft seit 22.03.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at